



## Präambel zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (JVG-VHB Versicherungssummenmodell)

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die "Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen" sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

**Versicherungsnehmer:** Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

**Versicherungsfall:** Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

**Ausschlüsse:** Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

**Versicherungswert:** Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

**Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge:** Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 10 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

**Unterversicherung:** Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags übersteigt. Im Versicherungsfall kann die Entschädigung dann gekürzt werden. Die Entschädigung kann auch dann gekürzt werden, wenn nur Teile des Hausrats vom Schaden betroffen sind.

Die Kürzung erfolgt dann in dem Verhältnis wie Versicherungssumme und der tatsächliche Wert des Hausrats zueinander stehen. Eine Unterversicherung kann leicht entstehen. Entweder, weil Sie nicht alle versicherten Sachen bei der Wertermittlung des Hausrats berücksichtigt, oder Sie deren Zeitwert angesetzt haben. Wenn Sie eine ausreichende Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche wählen, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Im Schadenfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert, sollten Sie eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren. Bei einem Totalschaden wären Sie ansonsten auch mit einem Unterversicherungsverzicht nicht ausreichend versichert.

**Summenanpassung:** Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

**Obliegenheiten:** Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

**Allgemeine JVG-Hausrat Versicherungsbedingungen  
Leistungsverzeichnis**

Leistungseinschlüsse	JVG-VHB Premium
<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>	
<b>Feuer</b>	bis Versicherungssumme
<b>Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut</b>	bis Versicherungssumme
<ul style="list-style-type: none"> <li>• versichert sind auch Schäden durch technisches Versagen, öffentliche Strom-/Netzausfälle</li> </ul>	bis Versicherungssumme
<b>Fahrzeuganprall (Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges)</b>	bis Versicherungssumme
<b>Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Sport- und Spielgeräten, Gartenfiguren, die sich außerhalb auf dem Versicherungsgrundstück befinden</b>	bis 5.000 EUR
<b>Sturm- und Hagelschäden auf dem Balkon</b>	bis Versicherungssumme
<b>Leitungswasser</b>	bis Versicherungssumme
<b>Überschallknall</b>	bis Versicherungssumme
<b>Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude</b>	bis 18 Monate
<b>Starkregen (ohne ZÜRS Prüfung)</b>	bis Versicherungssumme
<b>Eindringen von Niederschlägen, z. B. durch Regen, Hagel oder Schnee</b>	bis 1.000 EUR
<b>Hagelschäden</b>	bis Versicherungssumme
<b>erhöhte Vorsorge ab 650 € pro qm Wohnfläche</b>	bis 10 % der Versicherungssumme
<b>Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Risikoorten</b>	bis 120 Tage
<b>Kinderbetreuung nach Schadenfall</b>	bis 500 EUR
<b>Erweiterung zur Gefahr Feuer</b>	
<b>Implosion</b>	bis Versicherungssumme
<b>Nutzwärmeschäden</b>	bis Versicherungssumme
<b>Verpuffung, Rauch, Ruß</b>	bis Versicherungssumme
<b>Schmorschäden, Sengschäden</b>	bis Versicherungssumme
<b>Überspannung durch Blitz</b>	bis Versicherungssumme
<b>Explosion</b>	bis Versicherungssumme
<b>Kurzschluss und Stromschwankungen</b>	bis 1.000 EUR
<b>Schäden durch radioaktive Isotope</b>	bis 3.000 EUR
<b>Erweiterung zur Gefahr Leitungswasser</b>	
<b>Aquarien, Wasserbetten</b>	bis 5.000 EUR
<b>Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes</b>	bis 5.000 EUR
<b>Wasser- und Gasverlust nach Rohrbruch</b>	bis 2.000 EUR
<b>Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen</b>	bis 5.000 EUR
<b>Erweiterung zur Gefahr Einbruchdiebstahl</b>	
<b>Diebstahl aus Kfz &amp; Kfz-Anhängern (ohne Nachtzeitklausel)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beneluxstaaten, Frankreich, Schweiz, Österreich, Skandinavien</li> <li>• inklusive Entschädigung für elektronische Geräte</li> <li>• Diebstahl aus Wohnwagen, Wohnmobil</li> </ul>	<p>bis 3.000 EUR</p> <p>bis 500 EUR bis 3.000 EUR</p>
<b>Kfz-Zubehör: Sommer-, Winterreifen inklusive Felgen &amp; Dachboxen</b>	bis 1.000 EUR
<b>Leistungseinschlüsse</b>	<b>JVG-VHB Premium</b>
<b>Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-</b>	

Einrichtungen, Pflege-/Altenheimen <ul style="list-style-type: none"> <li>• inklusive elektronischer Geräte</li> <li>• inklusive Entschädigung für Bargeld</li> <li>• inklusive Entschädigung für Wertsachen</li> </ul>	bis 3.000 EUR bis 3.000 EUR bis 500 EUR bis 500 EUR
Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes	bis 2.000 EUR
einfacher Taschendiebstahl (Hand-, Schulter- oder ähnliche Taschen)	bis 1.000 EUR
einfacher Diebstahl <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Kinderwagen</li> <li>• von Krankenfahrstühlen, Rollstühlen, Gehhilfen sowie Stützapparaten</li> <li>• von fest verankerten Skulpturen</li> <li>• von Wäschespinnen auf dem versicherten Grundstück</li> <li>• von Waschmaschinen und -trocknern aus Gemeinschaftsräumen</li> <li>• von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten</li> <li>• von Hörgeräten, Brillen und Gebissen</li> <li>• von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln, Gartenrobotern, Aufsitzrasenmähern, Grills, Kinderspiel- und Sportgeräte auf dem gesamten versicherten Grundstück</li> </ul>	bis 1.000 EUR bis 3.000 EUR  bis 3.000 EUR bis 3.000 EUR bis 3.000 EUR  bis 1.000 EUR bis 2.000 EUR  bis 3.000 EUR
Einbruchdiebstahl, wenn Täter über nicht mitversicherte Räume einbricht	bis Versicherungssumme
Vandalismusschäden nach Einbruch	bis Versicherungssumme
Vandalismusschäden nach Einschleichen	bis Versicherungssumme
Diebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen	bis 5.000 EUR
Telefon- und Stromkosten nach Einbruchdiebstahl	bis 3.000 EUR
Kosten durch den Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten	bis 3.000 EUR
<b>Erweiterung zu Fahrraddiebstahl</b>	
beitragsfreie Mitversicherung versicherbar bis maximal	1 % der Versicherungssumme 10 % der Versicherungssumme
keine Nachtzeitklausel – 24 Stunden Deckung	versichert
keine Schlösserklausel (auch Rahmenschlösser werden als eigenständig anerkannt)	versichert
Versicherungsschutz gilt auch für E-Bikes oder Pedelecs (Elektrofahrräder)	versichert
Entschädigung für lose verbundene oder seinem Gebrauch dienende Sachen, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad entwendet werden (z. B. Fahrradanhänger, -taschen)	versichert
Teilediebstahl (z. B. Fahrradakku, Kindersitz)	versichert
<b>Erweiterung zur Gefahr Cyberrisk</b>	
Schäden durch Phishing (z. B. Online Banking, Zahlungsmitteldiebstahl)	bis 1.000 EUR
legale Downloads aus dem Internet (z. B. Musik- und/oder Videos)	bis 1.000 EUR
Vermögensschäden durch Internetbetrug (Onlinewarenhandel)	bis 1.000 EUR
<b>Versicherte Sachen</b>	
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen	bis 1.500 EUR
Wertsachenentschädigung	bis 30 % der Versicherungssumme
Wertsachen in Bankgewahrsam	bis 30 % der Versicherungssumme
Bargeld, das sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks befindet	bis 2.000 EUR

<b>Leistungseinschlüsse</b>	<b>JVG-VHB Premium</b>
erhöhte Entschädigungsgrenzen für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, die sich außerhalb eines anerkannten Wertschutzschrankes befinden	bis 20 % der Versicherungssumme
erhöhte Entschädigungsgrenzen für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere	bis 20 % der Versicherungssumme
Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere, die zum Schalen- und/oder Federwild zählen (z. B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche, Fasane oder Waschbären)	bis 30 % der Versicherungssumme
technische, akustische oder optische Sicherungsanlagen	bis Versicherungssumme
Hausrat einer Pflegekraft	bis Versicherungssumme
Handelswaren und Musterkollektionen	bis 1.000 EUR
privat genutzte Antennenanlagen und Markisen	bis Versicherungssumme
motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Spielfahrzeuge	bis 3.000 EUR
Kanus-, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte und Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen	bis 3.000 EUR
Haustiere	bis Versicherungssumme
Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel	bis 1.000 EUR
<b>Versicherte Kosten</b>	
Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	bis Versicherungssumme
Hotelkosten	maximal 2 ‰ der Versicherungssumme maximal 180 Tage
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruchdiebstahl	bis Versicherungssumme
Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall	bis 1.000 EUR
Reparaturkosten für Nässeschäden	bis 3.000 EUR
Rückreisekosten aus dem Urlaub, Dienstreisen ohne Begrenzung der Reisedauer	bis 5.000 EUR
Sachverständigenkosten ab 25.000 € Schaden	bis 5.000 EUR
Schlossänderungskosten <ul style="list-style-type: none"> <li>• auch bei einfachem Diebstahl von Schlüsseln</li> </ul>	bis 5.000 EUR bis 500 EUR
Schadenabwendungs-, Minderungskosten	bis Versicherungssumme
Transport- und Lagerkosten	bis 180 Tage
Bewachungskosten bis 14 Tage	bis 3.000 EUR
Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	bis 1.000 EUR
Kosten für die Versorgung von Haustieren nach einem Versicherungsfall	bis 500 EUR
genereller Unterversicherungsverzicht	bis 5.000 EUR
Datenrettungskosten	bis 1.500 EUR
Kosten für Miet-/Ersatzgeräte	bis 1.000 EUR
Kosten durch Fehlalarm von Rauchmeldern (z. B. Absicherung entstehender Kosten durch die Feuerwehr)	bis 1.500 EUR
Kostenübernahme durch Bekämpfung von Schädlingen (z. B. Schaben, Kakerlaken, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfischen)	bis 500 EUR
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	bis Versicherungssumme
<b>Versicherungsort</b>	
Wohnung und Nebengebäude auf dem versicherten Grundstück	versichert
Arbeitszimmer zu beruflichen Zwecken	bis 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR
Diebstahl am Arbeitsplatz	3 % der Versicherungssumme, maximal 3.000 EUR
Hausrat in Garagen auf dem versicherten Grundstück	3 % der Versicherungssumme, maximal 3.000 EUR
<b>Leistungseinschlüsse</b>	<b>JVG-VHB Premium</b>

<b>Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers</b>		<b>3 % der Versicherungssumme, maximal 3.000 EUR</b>
<b>Außenversicherung</b>		<b>bis 30 % der Versicherungssumme, maximal 30.000 EUR maximal 12 Monate</b>
<b>Kinder in der Ausbildung, freiwilliger Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst</b>		<b>bis 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR</b>
<b>Sportausrüstungen, die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden</b>		<b>bis 3.000 EUR</b>
<b>beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung) in Deutschland</b>		<b>bis 30 % der Versicherungssumme, maximal 30.000 EUR Wertsachen bis 3.000 EUR</b>
<b>Gemeinschaftsräume für Waschmaschinen und Wäschetrockner</b>		<b>bis Versicherungssumme</b>
<b>Haushaltsgründung von Kindern</b>		<b>bis 10.000 EUR, maximal 6 Monate</b>
<b>Sonstiges</b>		
<b>Bedingungsverbesserungen für die Zukunft</b>		<b>versichert</b>
<b>Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen</b>		<b>versichert</b>
<b>Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit</b>		<b>versichert</b>
<b>Unbenannte Gefahren</b>		<b>Premium-Plus</b>
<b>Erweiterung zu Fahrraddiebstahl</b>	<b>3 % der Versicherungssumme, maximal 3.000 ,EUR</b>	<b>Premium-Plus</b>
<b>Elementargefahren</b>	<b>SB 10 % der Versicherungssumme, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR</b>	<b>optional</b>
<b>Reiserücktritt (nur bei Krankheit und mit ärztlichem Attest)</b>	<b>Maximal 1.000 EUR</b>	<b>optional</b>

#### Die JVG Besitzstands-Garantie

**Keine Schlechterstellung gegenüber Ihrer Vorversicherung!**

**Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und von uns im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.**

**Anschrift des Versicherers:**

**Jeversche Versicherungs-Gesellschaft VVaG,  
Oldenburger Str. 12, 26419 Schortens**

**Telefon: 04461 3215**

**Fax: 04461 73729**

**Internet: [www.jvg.de](http://www.jvg.de)**

**e-mail: [info@jvg.de](mailto:info@jvg.de)**

**Rechtsform:**

**Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**

**Vorstand u. Geschäftsführung:**

**Helmut Möller (Vorstandsvorsitzender), Marion Buchert  
Wilhelm Weerda, Hermann Reents, Andreas Stangneth-  
Minssen, Tina Schild, Jan Ole Möller**

**JVG Hausrat Versicherungsbedingungen Premium  
JVG-VHB Premium**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Feuer, Explosion</b>	
§ 1	Nutzwärmeschäden
§ 2	Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
§ 3	Kurzschluss und Stromschwankungen
§ 4	Seng- und Schmorschäden
§ 5	Schäden am Gefrier- und Tiefkühlgut
§ 6	Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden
§ 7	Überschallknall
§ 8	Fahrzeuganprall
§ 9	Schäden durch radioaktive Isotope

<b>Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen</b>	
§ 10	Fahrraddiebstahl – soweit besonders beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt-
§ 11	Teilediebstahl Fahrrad
§ 12	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
§ 13	Mitversicherung von Kfz-Zubehör
§ 14	Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen und Krankenfahrstühlen
§ 15	Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen oder Pflege- und Altenheimen
§ 16	Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
§ 17	Diebstahl am Arbeitsplatz
§ 18	Einbruch über nicht versicherte Räume
§ 19	Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten
§ 20	Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern
§ 21	Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten
§ 22	Vandalismus nach Einschleichen
§ 23	Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten
§ 24	Telefon- und Stromkosten nach einem Einbruch
§ 25	Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)
§ 26	Trickdiebstahl
§ 27	Taschendiebstahl
§ 28	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

<b>Leitungswasser</b>	
§ 29	Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung
§ 30	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
§ 31	Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen

<b>Sturm</b>	
§ 32	Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück sowie Balkon und Terrasse
§ 33	Eindringen von Niederschlägen



<b>Versicherungsort</b>	<b>Außenversicherung</b>
§ 34	Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude
§ 35	Erweiterung der Außenversicherung
§ 36	Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks
§ 37	Gewerblich genutzte Räume; häusliches Arbeitszimmer
§ 38	Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

<b>Versicherte</b>	<b>Kosten</b>
§ 39	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
§ 40	Schlossänderungskosten / einfacher Diebstahl
§ 41	Rückreisekosten aus dem Urlaub
§ 42	Transport- und Lagerkosten
§ 43	Umzugskosten
§ 44	Sachverständigenkosten
§ 45	Bewachungskosten
§ 46	Hotelkosten
§ 47	Datenrettungskosten
§ 48	Mehrkosten durch Technologiefortschritt
§ 49	Fehlalarm durch Raumelder
§ 50	Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat
§ 51	Kinderbetreuung im Notfall
§ 52	Wasser- und Gasverlust
§ 53	Kosten für die Versorgung von Haustieren
§ 54	Kostenübernahme bei Bekämpfung von Schädlingen
§ 55	Kosten für Miet- und Ersatzgeräte
§ 56	Entschädigungsgrenzen versicherter Kosten

<b>Mitversicherung</b>	<b>von Beschädigungen</b>
§ 57	Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

<b>Sonstiges</b>	
§ 58	Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen
§ 59	Entschädigung für Schmucksachen
§ 60	Wertsachen in Bankgewahrsam
§ 61	Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere
§ 62	Vermögensschäden durch Internetbetrug
§ 63	Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen
§ 64	Handelswaren und Musterkollektionen
§ 65	Schäden am Hausrat durch Wildtiere
§ 66	Daten aus dem Internet
§ 67	Mitversicherung von Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS-Prüfung)
§ 68	gestrichen
§ 69	Versicherungssumme/Erhöhung der Vorsorge
§ 70	Versicherungsschutz bei Umzug
§ 71	Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes
§ 72	Hausrat einer Pflegekraft
§ 73	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

<b>§ 74</b>	<b>Genereller Unterversicherungsverzicht</b>
<b>§ 75</b>	<b>Unbenannte Gefahren</b>

<b>Garantien</b>	
<b>§ 76</b>	<b>Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen</b>
<b>§ 77</b>	<b>künftige Bedingungsverbesserungen</b>



# **Allgemeine JVG-Hausrat Versicherungsbedingungen JVG – VHB -**

## **Abschnitt „A“**

<b>§ 1</b>	<b>Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse</b>
<b>§ 2</b>	<b>Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge</b>
<b>§ 3</b>	<b>Einbruchdiebstahl</b>
<b>§ 4</b>	<b>Leitungswasser</b>
<b>§ 5</b>	<b>Naturgefahren</b>
<b>§ 6</b>	<b>Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort</b>
<b>§ 7</b>	<b>Außenversicherung</b>
<b>§ 8</b>	<b>Versicherte Kosten</b>
<b>§ 9</b>	<b>Versicherungswert, Versicherungssumme</b>
<b>§ 10</b>	<b>Anpassung der Prämie</b>
<b>§ 11</b>	<b>Wohnungswechsel</b>
<b>§ 12</b>	<b>Entschädigungsberechnung, Unterversicherung</b>
<b>§ 13</b>	<b>Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke</b>
<b>§ 14</b>	<b>Zahlung und Verzinsung der Entschädigung</b>
<b>§ 15</b>	<b>Sachverständigenverfahren</b>
<b>§ 16</b>	<b>Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift</b>
<b>§ 17</b>	<b>Besondere gefahrerhöhende Umstände</b>
<b>§ 18</b>	<b>Wiederherbeigeschaffte Sachen</b>

## Abschnitt „A“

### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

#### 1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser,
- d) Naturgefahren
  - aa) Sturm, Hagel
  - bb) weitere Elementargefahren, soweit gesondert vereinbart, zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

#### 2. Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

##### a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

##### b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

##### c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

#### 2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

#### 3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

#### 4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

#### 5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

#### 6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
  - b) Sengschäden,
  - c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 b und 6 c gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

### § 3 Einbruchdiebstahl

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl,
  - b) Vandalismus nach einem Einbruch,
  - c) Raub
- oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

#### 2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte

Sachen abhandengekommen sind;

- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4a aa) oder 4a bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

### 3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a, 2 e oder 2 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

### 4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
  - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
  - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
  - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

### 5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

## § 4 Leitungswasser

### 1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe § 6 Nr. 2), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

### 2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen, sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

### 3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
  - bb) Schwamm,
  - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
  - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
  - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
  - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
  - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
  - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
  - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

## § 5 Naturgefahren

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel,

- b) Weitere Elementargefahren
  - aa) Überschwemmung,
  - bb) Rückstau,
  - cc) Erdbeben,
  - dd) Erdsenkung,
  - ee) Erdrutsch,
  - ff) Schneedruck,
  - gg) Lawinen,
  - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

## 2. Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen
  - aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
  - bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
  - cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
  - dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
  - ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

## 3. Weitere Elementargefahren

- a) Überschwemmung
 

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
  - bb) Witterungsniederschläge;
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau
 

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Erdbeben
 

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- d) Erdsenkung
 

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- e) Erdrutsch
 

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- f) Schneedruck
 

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- g) Lawinen
 

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- h) Vulkanausbruch
 

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

## 4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc);
  - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;
  - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

## 5. Selbstbehalt

Im Versicherungsfall wird der im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

## § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

### 1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert. Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 7)

oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

### 2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
  - aa) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
  - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
  - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
  - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);
  - ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
  - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
  - gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
  - hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
  - ii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

### 3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

### 4. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt;
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.  
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher oder geringer wertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 gg) genannt;
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen)
- g) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

## § 7 Außenversicherung

### 1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

### 2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

Ein eigenständiger Hausstand liegt vor, wenn dem Bewohner neben Wohn- und Schlafräum eine eigene Küche und ein eigenes Bad zur Verfügung stehen.

### 3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 4. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

### 5. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

### 6. Entschädigungsgrenzen

- Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 10.000 EUR, begrenzt.
- Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 2).

## § 8 Versicherte Kosten

### 1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- Aufräumungskosten**  
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- Bewegungs- und Schutzkosten**  
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- Hotelkosten**  
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Transport- und Lagerkosten**  
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
- Schlossänderungskosten**  
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
- Bewachungskosten**  
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.
- Reparaturkosten für Gebäudeschäden**  
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.
- Reparaturkosten für Nässeschäden**  
an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.
- Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.**

## § 9 Versicherungswert, Versicherungssumme

### 1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- Versicherungswert** ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) dd) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A § 13 Nr. 1 a) ee) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A § 13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

### 2. Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3). Die Versicherungssumme wird gemäß Nr. 4 angepasst.
- Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

### 3. Unterversicherungsverzicht

#### a) Voraussetzungen

Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn

- bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und
- die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes

vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und

cc) nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.

b) Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach aa) bis cc) für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.

c) Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme

Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Anpassung der Versicherungssumme widerspricht und der für den Unterversicherungsverzicht vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebene Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird. Dies hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform mitzuteilen.

d) Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres

entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **4. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie**

a) Der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche (siehe Nr. 2) erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Der neue Betrag pro Quadratmeter wird auf die nächsten 500 Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer mit der neuen Versicherungssumme bekanntgegeben.

b) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

c) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Schriftform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

### **§ 10 Anpassung der Prämie**

-entfällt-

### **§ 11 Wohnungswechsel**

#### **1. Umzug in eine neue Wohnung**

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

#### **2. Mehrere Wohnungen**

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

#### **3. Umzug ins Ausland**

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

#### **4. Anzeige der neuen Wohnung**

a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.

b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Schriftform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe § 27).

c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

#### **5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht**

a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämienätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

#### **6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung**

a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.



- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

#### **7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

### **§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung**

#### **1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei**

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1);
- b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1). Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

#### **2. Restwerte**

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

#### **3. Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

#### **4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung**

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1), auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und Nr. 2 b) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 c) begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A § 8) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b) ersetzt.

#### **5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 1), niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1), der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:  
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

#### **6. Versicherte Kosten**

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.  
Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt B § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

### **§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke**

#### **1. Definitionen**

- a) Versicherte Wertsachen (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) sind
  - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte);
  - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
  - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
  - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
  - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
  - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
  - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen, oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

#### **2. Entschädigungsgrenzen**

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 1 b) befinden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
  - aa) 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
  - bb) 2.500 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
  - cc) 20.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

### **§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

#### **1. Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

#### **2. Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **3. Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### **4. Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **§ 15 Sachverständigenverfahren**

### **1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **2. Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### **3. Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Schriftform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **4. Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

### **5. Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### **6. Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### **7. Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## **§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift**

### **1. Sicherheitsvorschrift**

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

### **2. Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 b und Nr. 3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände**

### **1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B 3.2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt A § 11).

### **2. Folgen einer Gefahrerhöhung**

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B 3.2.

## **§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

### **1. Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

### **2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

### **3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### **4. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

### **5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### **6. Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### **7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

**Ende des Dokumentes**

# JVG-VHB Premium

## Feuer, Explosion

### § 1 Nutzwärmeschäden

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 JVG-VHB gelten Nutzwärmeschäden als mitversichert.

### § 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 JVG-VHB ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Abschnitt B 3.3 JVG-VHB).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 JVG-VHB) begrenzt.

### § 3 Kurzschluss und Stromschwankungen

1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion, Blitzstromwanderwellen und Stromschwankungen
  - a) Der Versicherer haftet nicht für Schäden
    - aa) durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,
    - bb) die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.
  - b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
    - aa) durch unsachgemäße Handhabung
    - bb) durch mechanisch einwirkende Gewalt
    - cc) durch Konstruktions- und Materialfehler
    - dd) durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit
2. Die Entschädigung ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

### § 4 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 b) VHB 2014 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

### § 5 Schäden am Gefrier- und Tiefkühlgut

1. Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut infolge von öffentlichen Strom- /Netzausfällen sowie eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte.
2. Nicht versichert sind Bedienungsfehler.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

### § 6 Rauch, Verpuffung, Verrußung

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 VHB 2014 sind Schäden durch Rauch, Verpuffung und Verrußung infolge einer nicht versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

### § 7 Überschallknall

Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 JVG-VHB sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

### § 8 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) JVG-VHB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

### § 9 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren. Die Entschädigung ist auf 3.000 EUR begrenzt.

## Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen

### § 10 Fahrraddiebstahl - soweit nicht ausgeschlossen und im Versicherungsschein aufgeführt -

1. Für Fahrräder (auch nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
2. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
3. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
5. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
6. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem

Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B3.3 JVG-VHB leistungsfrei sein.

7. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **§ 11 Teilediebstahl Fahrrad**

Sofern der § 11 JVG-VHB Premium vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz auch für die mit dem Fahrrad fest verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. Fahrrad Akku, Kindersitz), wenn nur diese gestohlen wurden. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B 3.3 JVG-VHB leistungsfrei sein.

#### **§ 12 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 JVG-VHB und Abschnitt A § 7 JVG-VHB wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie EU-weit durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (auch Wohnmobile), fest mit dem Kraftfahrzeug verbundener und verschlossener Behältnisse (z. B. Dachboxen) oder Wohnwagenanhänger, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuganhänger oder dem verschlossenen Innenraum eines Wassersportfahrzeuges, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
5. Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 JVG-VHB sowie für Foto-, Film-, Video-, Computergeräte und deren Zubehör-, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör bis max. 500 EUR je Versicherungsfall.
6. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B3.3 JVG-VHB leistungsfrei sein.

#### **§ 13 Mitversicherung von Kfz-Zubehör**

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 c) JVG-VHB gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/ Sommerreifen, ggf. mit Felgen, sowie Dachboxen als Hausrat gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 VHB 2014 mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR und erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Kfz-Versicherung) erlangt werden kann.

#### **§ 14 Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen und Krankenfahrstühlen**

1. Für Kinderwagen, Gehhilfen, Roll- oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn diese nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer und Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B3.3 JVG-VHB Anwendung.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B3.3 JVG-VHB Anwendung.

#### **§ 15 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, Reha-Einrichtungen, Pflege- und Altenheimen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 JVG-VHB wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes (auch der Aufenthalt in Reha-Einrichtungen oder Pflege- und Altenheimen) außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.
3. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt. Bargeld und sonstige Wertsachen sind bis zu einem Betrag von 500 EUR mitversichert.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B3.3 JVG-VHB leistungsfrei sein.

#### **§ 16 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen**

1. Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
2. Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte ist die Entschädigung auf 500 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### **§ 17 Diebstahl am Arbeitsplatz**

1. Mitversichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, das Stehlgut aufnehmen zu lassen und dem Versicherer den Meldebeleg einzureichen.
3. Die Entschädigungsleistung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach Abschnitt A § 13 JVG-VHB. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.

#### **§ 18 Einbruch über nicht versicherte Räume**

Als Einbruch gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 a) JVG-VHB gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einem nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.

#### **§ 19 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten**

1. Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für
  - a) Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem versicherten Grundstück befindet.
  - b) Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufsitzrasenmäher, fest verankerte und bewegliche Skulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Wäschespinnen, Gartenroboter und Grills die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
  - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B3.3 JVG-VHB leistungsfrei sein.

#### **§ 20 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrockner**

1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und 2 JVG-VHB ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B3.3 JVG-VHB leistungsfrei sein.

#### **§ 21 Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten**

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 und § 6 Nr. 2 JVG-VHB ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B3.3 JVG-VHB leistungsfrei sein.

#### **§ 22 Vandalismus nach Einschleichen**

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 3 Nr. 3 JVG-VHB besteht auch Versicherungsschutz, wenn sich der Täter gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 c) JVG-VHB durch Einschleichen Einlass verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

#### **§ 23 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten**

1. Mitversichert ist der Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl oder Raub, einschließlich der bei Raub gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 4 JVG-VHB erzwungenen Herausgabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN), sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 c) und § 7 Nr. 4 JVG-VHB gilt vereinbart, dass auch Schäden durch Raub mitversichert gelten, wenn diese Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hineschafft werden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

#### **§ 24 Telefon- und Stromkosten nach einem Einbruchdiebstahl**

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt A § 3 JVG-VHB) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt. Gleiches gilt, wenn es durch den Einbruchdiebstahl zu zusätzlichen Stromkosten kommt.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikations-unternehmens einzureichen.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet Abschnitt B3.3 JVG-VHB Anwendung.

#### **§ 25 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)**

Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) JVG-VHB besteht abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 JVG-VHB auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt A § 13 JVG-VHB bleiben unverändert.

#### **§ 26 Trickdiebstahl**

1. Diebstahl innerhalb des Versicherungsortes
  - a) In Erweiterung von Abschnitt A § 3 JVG-VHB sind Schäden durch Diebstahl versichert, wenn der Täter sich durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartners Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

- b) Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) und b) cc) JVG-VHB gilt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen und allen Sachen aus Gold oder Platin eine maximale Entschädigung von 2.000 EUR je Versicherungsfall.
  - c) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten findet Abschnitt B3.3 JVG-VHB Anwendung.
2. Einfacher Diebstahl von Hör- und Sehhilfen sowie Zähnen und Gebissen
- a) Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 2 und § 7 Nr. 3 JVG-VHB gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, der einfache Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser) sowie Zähnen und Gebissen als mitversichert.
  - b) Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 2.000 EUR begrenzt. Es wird der Zeitwert entschädigt.

#### § 27 **Taschendiebstahl**

1. In Erweiterung von § 3 JVG-VHB gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen einfacher Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden einschließlich dem Inhalt dieser Taschen als mitversichert.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass diese nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

#### § 28 **Innere Unruhen, Streik, Aussperrung**

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
  - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
  - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer, im Zusammenhang mit einem Streik oder einer beim Widerstand gegen eine Aussperrung, zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

### **Leitungswasser**

#### § 29 **Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung**

Gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 2 JVG-VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden durch austretendes Wasser beim Befüllen oder Entleeren. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### § 30 **Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes**

In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 JVG-VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### § 31 **Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 JVG-VHB gilt der Austritt von Wasser aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen als mitversichert.
2. Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen, gelten als nicht mitversichert.
3. Die Entschädigung zu Nr. 1 ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

### **Sturm**

#### § 32 **Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück sowie Balkon und Terrasse**

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 4 b) bb) JVG-VHB sind auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Sport- und Spielgeräte sowie Gartenfiguren, die sich außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gegen die Gefahren Sturm und Hagel versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

#### § 33 **Eindringen von Niederschlägen**

1. a) In Erweiterung von Abschnitt A § 5 JVG-VHB gelten Schäden die durch das Eindringen von Regen, Hagel oder Schnee durch Gebäudeöffnungen die nicht durch Sturm verursacht wurden als mitversichert.
- b) Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen gelten als nicht mitversichert.
2. Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

### **Versicherungsort, Außenversicherung**

#### § 34 **Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude**

In Erweiterung von Abschnitt B3.2 JVG-VHB ist die Anzeige einer Gerüststellung bis zu 18 Monaten durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

#### § 35 **Erweiterung der Außenversicherung**

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) JVG-VHB gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Außenversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend. Soweit geringere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen vereinbart sind, bleiben diese Grenzen bestehen.



- § 36 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes**  
 1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr.3 b JVG-VHB gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, jedoch im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde befindet.  
 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
- § 37 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer**  
 1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 JVG-VHB sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.  
 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 %, maximal 10.000 EUR begrenzt.
- § 38 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung**  
 1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 JVG-VHB besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden und in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Person stehen.  
 2. Versichert sind die Sachen gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl/ Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Die jeweiligen Voraussetzungen für die versicherten Gefahren und Schäden (Abschnitt A § 2 und § 3 JVG-VHB) sowie die weiteren Bestimmungen der JVG-VHB gelten entsprechend. Für Schäden durch Naturgefahren (siehe Abschnitt A § 5 JVG-VHB) besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.  
 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10.000 EUR begrenzt.

## Versicherte Kosten

- § 39 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall**  
 1. Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten.  
 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- § 40 Schlossänderungskosten / einfacher Diebstahl von Schlüsseln**  
 1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, von Wertschutzschranken und Wertbehältnissen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschranke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.  
 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.  
 3. Als Versicherungsfall gilt darüber hinaus das Abhandenkommen der Schlüssel und dergleichen durch einfachen Diebstahl. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei einfachem Diebstahl ist die Entschädigung auf 500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.  
 4. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch wir können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- § 41 Rückreisekosten aus dem Urlaub**  
 1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub oder der Dienstreise (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Reise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A § 6 JVG-VHB) zu reisen.  
 2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.  
 3. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.  
 4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.  
 5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 5.000 EUR übernommen.
- § 42 Transport- und Lagerkosten**  
 Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 d) JVG-VHB sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 180 Tagen versichert.
- § 43 Umzugskosten**  
 1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden, nachweisbaren Kosten für den Umzug.  
 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR der angefallenen Kosten begrenzt.
- § 44 Sachverständigenverfahren**  
 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 15 JVG-VHB übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 %, soweit sich der Schaden auf über 25.000 EUR beläuft.  
 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- § 45 Bewachungskosten**  
 In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 f) JVG-VHB werden die Kosten bis zu 14 Tagen mit maximal 3.000 EUR ersetzt.
- § 46 Hotelkosten**  
 1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 c) JVG-VHB werden Hotel - oder ähnliche Unterbringungskosten bis maximal 180 Tage ersetzt.  
 2. Die Entschädigung ist pro Tag auf 2 Promille der Versicherungssumme begrenzt.

- § 47 Datenrettungskosten**
1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
  2. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
  3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
    - a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
    - b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
  4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
  5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.
- § 48 Mehrkosten durch Technologiefortschritt**
1. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.
  2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- § 49 Fehlalarm durch Rauchmelder**
1. In Erweiterung von den JVG-VHB Abschnitt A § 8 ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten
    - a) eines Feuerwehreinsatzes;
    - b) für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung; die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.
  2. Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden
  3. Die Entschädigung ist auf maximal 1.500 EUR begrenzt.
- § 50 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat**
- Als Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat (z. B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl, Betrug, Computermisbrauch, EC- und Kreditkartenmissbrauch) besteht auch Versicherungsschutz für den erlittenen Schaden an versicherten Sachen (inkl. Bargeld) und Vermögensschäden.
- Schäden an versicherten Sachen und Kosten gemäß JVG-VHB sowie den JVG-VHB Premium sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 500 EUR mitversichert. Mitversichert sind auch erlittene Schäden der im Haushalt des VN lebenden Personen.
- § 51 Kinderbetreuung im Notfall**
1. In Erweiterung zu den JVG-VHB werden die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Kinderbetreuung ersetzt, wenn diese nach einem versicherten Schaden gemäß den JVG-VHB sowie den JVG-VHB Premium erforderlich waren.
  2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
- § 52 Wasser- und Gasverlust nach Rohrbruch**
1. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 JVG-VHB ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 JVG-VHB entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
  2. In Erweiterung von Abschnitt A § 8 JVG-VHB ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Rohrbruchs an einer Gasleitung entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
  3. Die Entschädigung zu Nr. 1 und Nr. 2 ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.
- § 53 Kosten für die Versorgung von Haustieren**
- Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu 500 EUR für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.
- § 54 Kostenübernahme bei Bekämpfung von Schädlingen**
1. Ist das versicherte Objekt von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur noch fachmännisch beseitigt werden, so gelten die Kosten für die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma in Höhe von maximal 500 EUR als mitversichert.
  2. Schädlinge sind Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
  3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.
- § 55 Kosten für Miet- und Ersatzgeräte**
1. Wurden infolge eines Versicherungsfalles Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört oder sind diese abhandengekommen und ist eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich, so sind die tatsächlich entstandenen Kosten für vergleichbare Mietgeräte vom Versicherungsschutz gedeckt
  2. Haushaltsgeräte im Sinne dieser Bestimmungen sind:  
Waschmaschine, Wäschetrockner, Kühlschrank, Herd/Ofen, Geschirrspülmaschine, Gefrierschrank oder -truhe.
  3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- § 56 Entschädigungsgrenzen versicherter Kosten**
- Für die versicherten Kosten gelten die im Abschnitt A § 12 Nr. 4 JVG-VHB genannten Entschädigungsgrenzen.

## **Mitversicherung von Beschädigungen**

### **§ 57 Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel**

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 JVG-VHB sind Hausratgegenstände auch gegen Beschädigungen durch einen Unfall mit Bus, Bahn, KFZ oder Schiff mitversichert. Es muss eine polizeiliche Unfallaufnahme stattgefunden haben.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

## **Sonstiges**

### **§ 58 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen**

1. Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 a) JVG-VHB ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme erhöht.
2. Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) aa) JVG-VHB ist die Entschädigung für Bargeld auf 2.000 EUR erhöht.
3. Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) und cc) JVG-VHB gelten unverändert.

### **§ 59 Entschädigung für Schmucksachen**

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) cc) JVG-VHB sind Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin bis insgesamt 30.000 EUR mitversichert.

### **§ 60 Wertsachen in Bankgewahrsam**

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 JVG-VHB ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 EUR begrenzt.

### **§ 61 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere**

Abweichend von Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) bb) JVG-VHB sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis insgesamt 10.000 EUR mitversichert.

### **§ 62 Vermögensschäden durch Internetbetrug**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 JVG-VHB ersetzen wir auch Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings sowie Online-Warenhandels, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen/Bestellungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank/Online-Händler diese ausführt. Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche Sie in der versicherten Wohnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops/portable PCs durchführen.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
3. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
4. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
5. Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie ihren Computer, den Sie zum Online-Banking/Online-Einkauf nutzen, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 2 JVG-VHB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
7. Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie insbesondere
  - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
  - die kontoführende Bank/Online-Händler ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
  - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Abschnitt B § 8 Nr. 2 JVG-VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
8. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 EUR begrenzt.

### **§ 63 Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen**

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 JVG-VHB sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden mitversichert. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
2. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

### **§ 64 Handelswaren und Musterkollektionen**

1. Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 2 c) hh) JVG-VHB sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert.
2. Die Entschädigungsgrenze pro Versicherungsfall beträgt 1.000 EUR.

### **§ 65 Schäden am Hausrat durch Wildtiere**

1. Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, leisten wir Entschädigung für Schäden durch Wildtiere, wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Wildtiere sind wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z.B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche, Fasan) und Waschbären.
3. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

- § 66 Daten aus dem Internet**  
Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 g) JVG-VHB sind Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.500 EUR begrenzt.
- § 67 Mitversicherung von Überschwemmung durch Starkregen (ohne ZÜRS Prüfung)**  
1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 JVG-VHB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch Überschwemmung durch Starkregen.  
2. Überschwemmung ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Starkregen.  
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch  
a) Sturmflut;  
b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;  
c) weitere Elementargefahren (sonst. Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).  
4. Der Versicherungsnehmer hat  
a) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;  
b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B 4.12 JVG-VHB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.  
5. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- § 68 gestrichen**
- § 69 Versicherungssumme/Erhöhung der Vorsorge**  
In Abweichung von Abschnitt A § 9 JVG-VHB erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 10 %, sofern die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche mindestens 650 EUR beträgt.
- § 70 Versicherungsschutz bei Umzug**  
In Erweiterung zu Abschnitt A § 11 Nr. 1 JVG-VHB gilt der Versicherungsschutz in beiden Risikooten bis zu 120 Tage nach Umzugsbeginn.
- § 71 Auszug von Kindern aus der gemeinsamen Wohnung und Gründung eines eigenen Haushaltes**  
1. Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.  
2. Der Vorsorgeschutz ist auf eine Entschädigungssumme von maximal 10.000 EUR beschränkt.  
3. Der Vorsorgeschutz erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Haushaltsgründung erfolgte.
- § 72 Hausrat einer Pflegekraft**  
1. Mitversichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme des Versicherungsnehmers, gilt der Hausrat einer Pflegekraft, die während der Ausübung Ihrer Tätigkeit die Wohnung des Versicherungsnehmers mitbewohnt.  
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- § 73 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit**  
1. Werden Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, wird der Vertrag auf Ihren Wunsch außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald Sie beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind. Geht uns der entsprechende Nachweis jedoch erst später als zwei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu, gilt die Außerkraftsetzung erst mit Zugang des Nachweises.  
2. Wir gewähren während der Außerkraftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz in Höhe der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme.  
3. Voraussetzungen für den beitragsfreien Versicherungsschutz sind:  
a) Der Hausratvertrag bestand vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate.  
b) Alle Beiträge wurden bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit beglichen.  
c) Das Arbeitsverhältnis war unbefristet, ungekündigt und wurde durch den Arbeitgeber betriebsbedingt gekündigt.  
d) Die wöchentliche Arbeitszeit betrug vor der Kündigung mindestens 30 Stunden.  
e) Das Arbeitsverhältnis unterlag dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit.  
4. Die Außerkraftsetzung endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, wenn uns ihre entsprechende Mitteilung innerhalb von zwei Monaten zugeht. Anderenfalls endet die Außerkraftsetzung mit Zugang Ihrer Mitteilung. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als ein Jahr dauert.
- § 74 Genereller Unterversicherungsverzicht**  
Abweichend von Abschnitt A § 12 Nr. 5 und Nr. 6 JVG-VHB wird bei Schäden bis 5.000 EUR kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.
- § 75 Unbenannte Gefahren -nur bei Premium Plus -**  
Der Versicherer ersetzt Schäden durch Unbenannte Gefahren. Schäden durch Unbenannte Gefahren liegen vor, wenn versicherte Sachen durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.

Die Entschädigungsgrenze für unbenannte Gefahren beträgt maximal 1.000 EUR je Versicherungsjahr.

#### Selbstbeteiligung

Bei einem eingetretenen versicherten Schaden durch unbenannte Gefahren wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung gekürzt. Der Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10% je Versicherungsfall.

Versicherungsschutz für elektronische Geräte (Smartphones, Handys, Notebook, Powerbook, Tablet-PC, E-Book-Reader, Digitalkameras, Smartwatch) welche frei von bekannten Schäden sind, bis zu einem maximalen Alter von 6 Monaten nach Neukauf beträgt die Entschädigungsgrenze:

Alter des Geräts in Monaten	Maximale Entschädigung vom Versicherungswert
0 – 6	100 %
ab 6 – 12	80 %
ab 12 – 24	60 %
ab 24 – 30	40 %

## Garantien

### § 76 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

1. Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen JVG-Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung und JVG-Hausrat Versicherungsbedingungen Premium ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.
2. Ferner garantieren wir die Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse.

### § 77 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

**Ende des Dokumentes**

**Allgemeine JVG- Versicherungsbedingungen**  
**Abschnitt „B“**

<b>Abschnitt B 1</b>	<b>Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b>
<b>B 1.1</b>	<b>Beginn des Versicherungsschutzes</b>
<b>B 1.2</b>	<b>Beitragszahlung, Versicherungsperiode</b>
<b>B 1.3</b>	<b>Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung</b>
<b>B 1.4</b>	<b>Folgebeitrag</b>
<b>B 1.5</b>	<b>Lastschriftverfahren</b>
<b>B 1.6</b>	<b>Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</b>

<b>Abschnitt B 2</b>	<b>Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung</b>
<b>B 2.1</b>	<b>Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung</b>
<b>B 2.2</b>	<b>Kündigung nach Versicherungsfall</b>

<b>Abschnitt B 3</b>	<b>Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</b>
<b>B 3.1</b>	<b>Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss</b>
<b>B 3.2</b>	<b>Gefahrerhöhung</b>
<b>B 3.3</b>	<b>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</b>

<b>B 4</b>	<b>Weitere Regelungen</b>
<b>B 4.1</b>	<b>Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung</b>
<b>B 4.2</b>	<b>Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung</b>
<b>B 4.3</b>	<b>Vollmacht des Versicherungsvertreters</b>
<b>B 4.4</b>	<b>Verjährung</b>
<b>B 4.5</b>	<b>Örtlich zuständiges Gericht</b>
<b>B 4.6</b>	<b>Anzuwendendes Recht</b>
<b>B 4.7</b>	<b>Embargobestimmung</b>
<b>B 4.8</b>	<b>Überversicherung</b>
<b>B 4.9</b>	<b>Versicherung für fremde Rechte</b>
<b>B 4.10</b>	<b>Aufwendungsersatz</b>
<b>B 4.11</b>	<b>Übergang von Ersatzansprüchen</b>
<b>B 4.12</b>	<b>Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen</b>
<b>B 4.13</b>	<b>Repräsentanten</b>

*... friesisch gut.*

**Abschnitt B1      Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**

**B1.1                Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

## **B1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**

### **B1.2.1 Beitragszahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

### **B1.2.2 Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

## **B1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

### **B1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### **B1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### **B1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

## **B1.4 Folgebeitrag**

### **B1.4.1 Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

### **B1.4.2 Verzug und Schadensersatz**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### **B1.4.3 Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

### **B1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**



Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **B1.4.5 Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **B1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

### **B1.5 Lastschriftverfahren**

#### **B1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### **B1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

### **B1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

#### **B1.6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

#### **B1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**B1.6.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

**B1.6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**B1.6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**B1.6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**B1.6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein

künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **Abschnitt B2      Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung**

### **B2.1                    Dauer und Ende des Vertrags**

#### **B2.1.1                Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **B2.1.2                Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### **B2.1.3                Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **B2.1.4                Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### **B2.1.5                Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

### **B2.2                    Kündigung nach Versicherungsfall**

#### **B2.2.1                Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

#### **B2.2.2                Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### **B2.2.3                Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **Abschnitt B3      Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

### **B3.1                    Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

#### **B3.1.1                Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **B3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

#### **B3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### **B3.1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### **B3.1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **B3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **B3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### **B3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### **B3.1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### **B3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## **3.2 Gefahrerhöhung**

### **B3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

- B3.2.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- B3.2.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- B3.2.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach B3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- B3.2.2** **Pflichten des Versicherungsnehmers**
- B3.2.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B3.2.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B3.2.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- B3.2.3** **Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
- B3.2.3.1** **Kündigungsrecht**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3.2.2.2 und B3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- B3.2.3.2** **Vertragsänderung**
- Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3.2.4** **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B.3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- B3.2.5** **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- B3.2.5.1** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- B3.2.5.2** Nach einer Gefahrerhöhung nach B3.2.2.2 und B3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- B3.2.5.3** Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

### **B3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

#### **B3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

**B3.3.1.1** Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

#### **B3.3.1.2 Rechtsfolgen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### **B3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

**B3.3.2.1** Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

**B3.3.2.2** zusätzlich zu B3.3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3.3.2.1 und B3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

#### **B3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

**B3.3.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3.3.1 oder B3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

**B3.3.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

**B3.3.3.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang

der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## **Abschnitt B4 Weitere Regelungen**

### **B4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

#### **B4.1.1 Anzeigepflicht**

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

#### **B4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4.1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

#### **B4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### **B4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung**

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

### **B4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

#### **B4.2.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

#### **B4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

#### **B4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4.2.2 entsprechend Anwendung.

#### **B4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

##### **B4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

##### **B4.3.2 Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

##### **B4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

#### **B4.4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### **B4.5 Örtlich zuständiges Gericht**

##### **B4.5.1 Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

##### **B4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### **B4.6 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### **B4.7 Embargobestimmung**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### **B4.8 Überversicherung**

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### **B4.9 Versicherung für fremde Rechnung**

##### **B4.9.1 Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

##### **B4.9.2 Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

##### **B4.9.3 Kenntnis und Verhalten**

**B4.9.3.1** Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

**B4.9.3.2** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

**B4.9.3.3** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

#### **B4.10 Aufwendungsersatz**

##### **B4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

**B4.10.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

**B4.10.1.2** Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

**B4.10.1.3** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B4.10.1.1 und B4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

**B4.10.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.



**B4.10.1.5** Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

**B4.10.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

#### **B4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

**B4.10.2.1** Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.

**B4.10.2.2** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B4.10.2.1 entsprechend kürzen.

#### **B4.11 Übergang von Ersatzansprüchen**

##### **B4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

##### **B4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

#### **B4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

##### **B4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

**B4.12.1.1** Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

**B4.12.1.2** Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### **B4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

#### **B4.13 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

**Ende des Dokumentes**